

Unterhalt Düsseldorfer Tabelle 2026 liegt vor

06.02.2026, 08:08 | Handel, Wirtschaft, Finanzen, Banken & Versicherungen

Pressemitteilung von: *MTR Legal Rechtsanwälte Pressearchiv*



Grundlagen der Unterhaltsberechnung

Die Unterhaltsberechnung ist ein zentrales Thema im Familienrecht, insbesondere wenn es um die finanzielle Absicherung von Kindern nach einer Trennung oder Scheidung geht. Die Unterhaltstabelle basiert auf den gesetzlichen Vorgaben des § 1612 a BGB, in dem der Mindestunterhalt für Kinder geregelt ist.

Die Düsseldorfer Tabelle 2026 dient dabei als wichtige Richtlinie und bietet Eltern eine klare Orientierung, wie der Kindesunterhalt zu berechnen ist. Sie fungiert als Unterhaltstabelle, die nach Einkommen und Alter des Kindes gegliedert ist. Grundlage für die Berechnung sind das Nettoeinkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils und das Alter des Kindes. Die Tabelle ist in vier Altersstufen und 15 Einkommensgruppen unterteilt, die von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.100 Euro bis zu 11.200 Euro reichen. Die festgelegten Unterhaltssätze gelten grundsätzlich für zwei unterhaltspflichtige Kinder. Gibt es mehr oder weniger Kinder, können Zu- oder Abschläge auf die Bedarfssätze vorgenommen werden. Die aktuelle Düsseldorfer Tabelle 2026 gilt mit Stand 1. Januar 2026.

Die Düsseldorfer Tabelle 2026 bietet damit eine transparente und nachvollziehbare Grundlage für die Unterhaltsberechnung und hilft Eltern, ihre Rechte und Pflichten im Familienrecht besser zu verstehen. Weiterführende Infos zur Anwendung und zu den Hintergründen der Düsseldorfer Tabelle sind für Eltern besonders hilfreich.

Rolle des Oberlandesgerichts Düsseldorf bei der Unterhaltstabelle

Das Oberlandesgericht Düsseldorf ist maßgeblich an der Entwicklung und Veröffentlichung der Düsseldorfer Tabelle beteiligt. Als federführendes Gericht legt es die aktuellen Richtwerte für die Unterhaltsberechnung fest und passt die Tabelle regelmäßig an die veränderten Lebenshaltungskosten und das Existenzminimum der Kinder an. Neben dem Oberlandesgericht Düsseldorf veröffentlichen auch andere Oberlandesgerichte in Deutschland eigene Unterhaltsleitlinien, die regionale Besonderheiten bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigen. Die Düsseldorfer Tabelle 2026 wurde vom Oberlandesgericht Düsseldorf herausgegeben und ist seit dem 1. Januar 2026 gültig. Sie wird bundesweit als Standard für die Ermittlung des Kindesunterhalts anerkannt und von allen Oberlandesgerichten sowie Familiengerichten als verbindliche Orientierungshilfe genutzt. Durch die jährliche Aktualisierung stellt das OLG

Düsseldorf sicher, dass die Unterhaltssätze stets den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entsprechen und die Bedürfnisse der Kinder angemessen berücksichtigt werden.

Düsseldorfer Tabelle 2026: Änderungen und Anpassungen im Überblick

Die Düsseldorfer Tabelle für das Jahr 2026 liegt vor und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Bedarfssätze für minderjährige und volljährige Kinder erneut gestiegen, was eine Erhöhung der Unterhaltsbeträge zur Folge hat. Zu den wichtigsten Änderungen zählen die Anpassung der Bedarfssätze und Einkommensgruppen sowie die Aktualisierung der Zahlbeträge. Außerdem wurde die Düsseldorfer Tabelle um den Selbstbehalt bei Elternunterhalt ergänzt.

Seit 1979 veröffentlicht das Oberlandesgericht die Düsseldorfer Tabelle. Auch wenn sie keine Gesetzeskraft hat, ist sie eine bedeutende Richtschnur für die Berechnung von Unterhaltsansprüchen und wird von den Gerichten regelmäßig herangezogen. Zu den wesentlichen Faktoren für die Bestimmung der Unterhaltshöhe und des Bedarfs zählen das Alter der Kinder, das relevante Nettoeinkommen der Eltern sowie die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Die Zahlbeträge, die nach Abzug des Kindergeldes zu zahlen sind, spielen dabei eine zentrale Rolle für die tatsächliche Unterhaltsleistung. Bei der Berechnung des Unterhalts werden sowohl die finanziellen Beiträge der Mutter als auch des Vaters berücksichtigt, insbesondere wenn beide Elternteile barunterhaltspflichtig sind.

Da das Einkommen der Eltern ein wesentlicher Faktor für den Unterhaltsanspruch der Kinder ist, differenziert die Düsseldorfer Tabelle unverändert nach 15 Einkommensgruppen, angefangen von einem monatlichen Nettoeinkommen der Barunterhaltspflichtigen von bis zu 2.100 Euro bis zu einem Nettoeinkommen zwischen 9.701 und 11.200 Euro in der 15. und letzten Stufe.

Quelle: Düsseldorfer Tabelle 2026, Oberlandesgericht Düsseldorf.

Mindestunterhalt 2026: Neue Bedarfssätze für minderjährige Kinder

Unterhaltssätze nach Altersstufen (0–5, 6–11, 12–17 Jahre)

Der monatliche Unterhaltsbedarf minderjähriger Kinder ist in den drei Altersgruppen leicht um 4 Euro gestiegen. Die Düsseldorfer Tabelle unterscheidet dabei explizit die Altersgruppen 6-11 Jahre und 12-17 Jahre als relevante Kategorien für die Berechnung des Unterhalts. In der ersten Einkommensgruppe bis 2.100 Euro stellt sich der Unterhaltsanspruch folgendermaßen dar:

Altersstufe 1 (0 bis 5 Jahre) 486 Euro,

Altersstufe 2 (6 bis 11 Jahre) 558 Euro,

Altersstufe 3 (12 bis 17 Jahre) 653 Euro.

Die Bestimmung der Unterhaltshöhe und des Bedarfs erfolgt für jede Altersgruppe anhand der Düsseldorfer Tabelle, wobei das bereinigte Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen maßgeblich ist. Die Zahlbeträge, also die tatsächlich zu zahlenden Unterhaltsbeträge nach Abzug des Kindergeldes, werden jährlich angepasst und unterscheiden sich je nach Altersgruppe. Der Begriff 'Unterhalts' bezieht sich hierbei auf die gesetzlichen Vorgaben zur Berechnung der Beträge für die jeweiligen Altersgruppen.

Die Beträge entsprechen 100 Prozent des Mindestunterhalts. Bei steigendem Einkommen steigt auch der Unterhaltsbedarf um 5 bzw. 8 Prozent an. Für die höchste Einkommensgruppe mit einem monatlichen Nettoeinkommen zwischen 9.701 und 11.200 Euro ergibt sich daher folgender Unterhaltsbedarf:

Altersstufe 1 (0 bis 5 Jahre) 972 Euro,

Altersstufe 2 (6 bis 11 Jahre) 1.116 Euro,

Altersstufe 3 (12 bis 17 Jahre) 1.306 Euro.

Unterhalt volljähriger Kinder nach der Düsseldorfer Tabelle 2026

Bedarfssätze für volljährige Kinder und Studierende

Auch der Unterhaltsbedarf für volljährige Kinder, die ab 18 Jahren bei ihren Eltern oder einem Elternteil wohnen, wird 2026 leicht erhöht. Ab 18 Jahren gelten besondere Regelungen für volljährige unterhaltsberechtignte Kinder, die in der Düsseldorfer Tabelle berücksichtigt werden. In der ersten Einkommensgruppe beträgt der Bedarf 698 Euro monatlich und ist damit um 5 Euro gestiegen. Die Bestimmung des Bedarfs und der Unterhaltshöhe für volljährige Kinder erfolgt anhand der jeweiligen Einkommensgruppe und unter Berücksichtigung des Kindergeldes. In der höchsten Einkommensgruppe beträgt der Bedarfssatz 1.396 Euro im Monat. Die Zahlungsbeträge, also die tatsächlichen Unterhaltszahlungen nach Abzug des Kindergeldes, werden jährlich angepasst und richten sich nach der Düsseldorfer Tabelle. Der Begriff Unterhalts bezieht sich hier auf die gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber unterhaltsberechtignten volljährigen Kindern, deren Anspruch und Höhe des Unterhalts anhand der Tabelle und der Anzahl der unterhaltsberechtignten Personen bestimmt werden.

Der Bedarfssatz von studierenden Kindern, die nicht bei ihren Eltern bzw. einem Elternteil leben, bleibt hingegen unverändert bei 990 Euro. Darin enthalten sind Kosten für die Warmmiete in Höhe von 440 Euro. Der Bedarfssatz kann in Abhängigkeit von den Umständen auch höher als 990 Euro sein.

Kindergeld und Unterhalt: Anrechnung auf den Zahlungsbetrag

Das Kindergeld wird auf den Unterhaltsbedarf der Kinder angerechnet. Die Bestimmung der Zahlungsbeträge erfolgt dabei nach Abzug des Kindergeldes vom Tabellenbetrag der Düsseldorfer Tabelle. Es beträgt ab dem 1. Januar 2026 einheitlich pro Kind 259 Euro. Bei minderjährigen Kindern wird das Kindergeld zur Hälfte angerechnet, wodurch sich die Unterhaltshöhe und der tatsächliche Bedarf des unterhaltsberechtignten Kindes verändern. Das bedeutet für Kinder der ersten Altersstufe (0 bis 5 Jahre) und der ersten Einkommensgruppe, dass der Unterhaltsbedarf noch 356,50 Euro beträgt. Die Zahlungsbeträge richten sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtignten Kinder und dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen. Bei volljährigen Kindern wird das Kindergeld vollständig angerechnet, so dass der Unterhaltsbedarf in der ersten Einkommensgruppe noch 439 Euro beträgt. Die Berechnung des Unterhalts erfolgt stets unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der Kindergeldanrechnung.

Selbstbehalt beim Kindesunterhalt bleibt 2026 unverändert

Der Selbstbehalt für die Unterhaltspflichtigen wird 2026 nicht erhöht. Der Hintergrund für die Festlegung des Selbstbehalts liegt in den rechtlichen Rahmenbedingungen des Familienrechts, die sicherstellen sollen, dass dem Unterhaltspflichtigen ein angemessener Betrag zur eigenen Lebensführung verbleibt. Gegenüber minderjährigen Kindern bzw. volljährigen unverheirateten Kindern bis zum 21. Geburtstag, die bei ihren Eltern leben und sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden, beträgt der Selbstbehalt für den nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 1.200 Euro im Monat, bei erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 1.450 Euro. Hierin sind 520 Euro für Warmmiete enthalten.

Die Bestimmung des Selbstbehalts erfolgt unter Berücksichtigung des Bedarfs der unterhaltsberechtignten Kinder und der Unterhaltshöhe, die sich nach der Düsseldorfer Tabelle richtet. Die Anzahl der unterhaltsberechtignten Kinder beeinflusst dabei maßgeblich die Berechnung des Selbstbehalts. Der Selbstbehalt stellt sicher, dass trotz der Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt ein Mindestbetrag für den Unterhaltspflichtigen verbleibt.

Selbstbehalt beim Elternunterhalt nach Düsseldorfer Tabelle 2026

Für 2026 weist die Düsseldorfer Tabelle auch den Selbstbehalt der Kinder bei Unterhaltsansprüchen ihrer Eltern auf. Der Hintergrund dieser Festlegung liegt in den rechtlichen Rahmenbedingungen des Familienrechts, die sicherstellen sollen, dass dem unterhaltspflichtigen Kind ein angemessener Betrag zur eigenen Lebensführung verbleibt. Der monatliche Selbstbehalt der Kinder gegenüber ihren Eltern beträgt mindestens 2.650 Euro. Die Bestimmung des Selbstbehalts erfolgt

unter Berücksichtigung des Bedarfs der unterhaltsberechtigten Eltern sowie der Unterhaltshöhe, die sich aus der Düsseldorfer Tabelle ergibt. Der Selbstbehalt des mit dem unterhaltspflichtigen Kind zusammenlebenden Ehepartners beträgt mindestens 2.120 Euro monatlich. Zudem sind 70 Prozent des über den Mindestselbstbehalt hinausgehenden Einkommens nicht anzurechnen. Unterhaltsleistungen an die Eltern werden nur dann fällig, wenn nach Abzug des Selbstbezugs noch ausreichend Einkommen zur Verfügung steht. Die Anzahl der unterhaltsberechtigten Elternteile kann dabei Einfluss auf die Berechnung und die Höhe des Selbstbezugs nehmen. Der Begriff Unterhalt bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die gesetzlich geregelten Zahlungen, die Kinder an ihre Eltern leisten müssen, sofern die Voraussetzungen nach der Düsseldorfer Tabelle erfüllt sind.

Selbstbehalt von Großeltern gegenüber Enkelkindern

Ebenfalls in die Düsseldorfer Tabelle wurde der Selbstbehalt von Großeltern gegenüber ihren Enkelkindern aufgenommen. Der Hintergrund dieser Regelung liegt in den rechtlichen Rahmenbedingungen des Familienrechts, die sicherstellen sollen, dass Großeltern einen angemessenen Betrag zur eigenen Lebensführung behalten dürfen. Wie beim Elternunterhalt beträgt der monatliche Selbstbehalt auch hier 2.650 Euro bzw. 2.120 Euro für den Ehepartner.

Die Bestimmung des Selbstbezugs erfolgt unter Berücksichtigung des Bedarfs der unterhaltsberechtigten Enkelkinder sowie der Unterhaltshöhe, die sich aus der Düsseldorfer Tabelle ergibt. Dabei wird geprüft, wie hoch der Bedarf der jeweiligen Altersgruppe ist und wie viele unterhaltsberechtigte Personen zu berücksichtigen sind. Die Rolle der unterhaltsberechtigten Enkelkinder ist entscheidend, da ihre Ansprüche maßgeblich die Berechnung des Selbstbezugs beeinflussen. Im Kontext des Selbstbezugs für Großeltern bedeutet dies, dass der Unterhaltsanspruch der Enkelkinder mit dem Selbstbehalt der Großeltern abgewogen wird, um eine faire Verteilung der finanziellen Lasten zu gewährleisten.

Die Düsseldorfer Tabelle weist wie immer den Unterhaltsbedarf auf. Die Beträge sind nicht automatisch identisch mit dem tatsächlich Zahlungsbetrag, da hier noch weitere Umstände eine Rolle spielen können. Daher können Unterhaltsansprüche immer wieder zu Streitigkeiten führen.

Kindesunterhalt, Zahlungsbetrag und mögliche Streitpunkte

Die Düsseldorfer Tabelle 2026 ist im Unterhaltsrecht die zentrale Richtlinie für die Berechnung des Kindesunterhalts. Sie bietet Eltern eine klare Orientierung, wie der Unterhaltsbedarf von Kindern nach einer Trennung oder Scheidung zu ermitteln ist. Beim Ehegattenunterhalt hingegen ist die Düsseldorfer Tabelle nicht unmittelbar anwendbar, da sie speziell für den Kindesunterhalt entwickelt wurde. Dennoch dient sie auch im Zusammenhang mit dem Ehegattenunterhalt häufig als ergänzende Orientierungshilfe, insbesondere bei der Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens und der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Ehegattenunterhalt und Düsseldorfer Tabelle – Abgrenzung

Für die Berechnung des Ehegattenunterhalts greifen die Gerichte auf regionale Leitlinien zurück, die von den jeweiligen Oberlandesgerichten herausgegeben werden. Diese Leitlinien berücksichtigen die individuellen Umstände des Einzelfalls, wie etwa die Dauer der Ehe, die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Ehegatten und die jeweiligen Lebensverhältnisse. Die Berechnung des Ehegattenunterhalts erfolgt daher stets unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Situation der Beteiligten und orientiert sich an den aktuellen rechtlichen Vorgaben.

Auch wenn die Düsseldorfer Tabelle 2026 als wichtige Richtlinie im Familienrecht gilt, ist sie für den Ehegattenunterhalt lediglich eine ergänzende Orientierung und keine verbindliche Grundlage. Wer Fragen zur Berechnung des Ehegattenunterhalts oder zu den geltenden Leitlinien hat, sollte sich daher individuell beraten lassen, um die eigenen Ansprüche und Pflichten im Unterhaltsrecht korrekt zu ermitteln.

Unterhaltsberechnung und Mangelfall

Die Berechnung des Kindesunterhalts erfolgt auf Basis des Nettoeinkommens des unterhaltspflichtigen Elternteils und des Alters des Kindes, wie es die Düsseldorfer Tabelle vorgibt. Die Tabelle enthält für jede Einkommensgruppe und

Altersstufe die entsprechenden Unterhaltssätze. Bei der Unterhaltsberechnung wird das Kindergeld berücksichtigt: Es wird zur Hälfte auf den Unterhaltsbedarf minderjähriger Kinder angerechnet und bei volljährigen Kindern vollständig abgezogen. Der so ermittelte Zahlbetrag ist der tatsächlich zu leistende Unterhalt.

Um eine erste Orientierung über die zu erwartenden Unterhaltszahlungen zu erhalten, kann ein Unterhaltsrechner oder Rechner online genutzt werden. Diese Tools bieten eine schnelle Schätzung, ersetzen jedoch keine individuelle Berechnung, da Faktoren wie Mehrbedarf und Sonderbedarf nicht vollständig berücksichtigt werden können. Besonders für Väter, die nach einer Trennung zur Zahlung von Kindesunterhalt verpflichtet sind, bietet ein Unterhaltsrechner eine hilfreiche Unterstützung, um die eigene Unterhaltspflicht auf Basis des Nettoeinkommens einzuschätzen.

Kommt es zu einem Mangelfall, das heißt, wenn das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht ausreicht, um den Mindestunterhalt für alle unterhaltsberechtigten Kinder zu zahlen, wird das verfügbare Einkommen anteilig auf die Berechtigten verteilt. Die Düsseldorfer Tabelle enthält hierzu spezielle Hinweise und Beispiele, wie die Mangelfallberechnung im Einzelfall vorzunehmen ist. So wird sichergestellt, dass das vorhandene Einkommen möglichst gerecht auf die unterhaltsberechtigten Kinder verteilt wird und der Mindestunterhalt nach den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt bleibt.

MTR Legal Rechtsanwälte berät umfassend in Unterhaltsfragen und weiteren Themen des Familienrechts.

Nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf!

MTR Legal Rechtsanwälte

Kurfürstendamm 11
10719 Berlin
Deutschland

Michael Rainer

+49 221 9999220

info@mtrlegal.com

www.mtrlegal.com

Portrait

MTR Legal Rechtsanwälte ist eine bundesweit und international tätige Full-Service-Wirtschaftskanzlei mit umfassender Expertise im Wirtschaftsrecht. Die Sozietät berät Unternehmen, institutionelle Investoren und vermögende Privatpersonen in den Bereichen Gesellschafts-, Steuer-, Handels-, Vertrags-, Vertriebs-, Kapitalmarkt- und Bankrecht. Proaktiv. Durchsetzungsstark. Erfolgreich. Diese Prinzipien prägen die Arbeitsweise der Kanzlei – vorausschauend, strategisch und wirtschaftlich fokussiert. MTR Legal arbeitet effizient, schnell, präsent und mit leading technology.

Mit Offices in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Köln, Leipzig, München und Stuttgart sowie Representative Offices in London, Paris, Amsterdam und Singapore ist die Kanzlei international präsent. MTR Legal ist Mitglied im internationalen Netzwerk IR Global und wird regelmäßig von Handelsblatt und Best Lawyers empfohlen.

News-ID: 1298919 • Views: 489 (Stand: 19.08.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/1298919/Unterhalt-Duesseldorfer-Tabelle-2026-liegt-vor.html>